

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat am 20.10.2020 folgende Benutzungsordnung, zur Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Beilstein (Kinderbetreuungsordnung) vom 17.07.2018 beschlossen:

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Beilstein

(Kinderbetreuungsordnung)

§ 1

Die Stadt Beilstein betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. **Regelkindergärten:**
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 31 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
3. **Kindergarten mit Ganztagsbetreuung**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 47,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
4. **Kindergarten mit Ganztagsbetreuung - light**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 41,5 Stunden für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
5. **Naturkindergarten mit Verlängerte Öffnungszeiten**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
6. **Kinderkrippen Ganztagsbetreuung**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 47,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren.
7. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung- light**
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 41,5 Stunden für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren.
8. **Kinderkrippe mit Verlängerte Öffnungszeiten**
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung, mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren.

9. Kindergruppe mit VÖ- light

Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung, mit einer zusammenhängenden
Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren.

- (2) Das Kitajahr beginnt am 1.9. und endet am 31.08 eines jeden Jahres.

§ 3

Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Dabei ist in den Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-9 der Orientierungsplan von Baden-Württemberg die pädagogische Grundlage des Handelns. Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist in diesen Einrichtungen die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflektion, Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- (3) Die Kinder lernen den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 4

Anmeldung in die Kindertageseinrichtungen

- (1) Eine Anmeldung in die Kindertageseinrichtungen in Beilstein kann erfolgen, sobald:
 1. das Kind geboren ist
 2. das Kind mit Hauptwohnsitz in Beilstein gemeldet ist.
- (2) Die Anmeldung in die Kindertageseinrichtung muss gemäß § 3 Abs. 2a KiTaG mindestens 6 Monate vor Inanspruchnahme des Platzes beim Träger erfolgen. Bei Zuzug, Bauvorhaben oder Baubeginn einer Immobilie in Beilstein ist eine Anmeldung erst möglich, sobald das Kind tatsächlich mit dem Hauptwohnsitz in Beilstein gemeldet wurde. Eine frühere Anmeldung ist leider nicht möglich.
- (3) Die Anmeldeunterlagen können auf unserer Homepage www.beilstein.de heruntergeladen werden bzw. sind im Rathaus in Papierform erhältlich.
- (4) Die vollständig ausgefüllten Anmeldeunterlagen sind im Rathaus abzugeben. Nach Zugang der Anmeldung wird eine schriftliche Eingangsbestätigung per Mail versandt.
- (5) Die Bestätigung über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung mit der Bekanntgabe der Einrichtung und des Aufnahmetermins wird im Frühjahr des betreffenden Kitajahres verschickt. Die darin enthaltene Rückmeldung zur verbindlichen Platzannahme ist unterschrieben im Rathaus abzugeben.

- (6) Vor Betreuungsbeginn findet ein Aufnahmegespräch in der Einrichtung statt. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrags und dem Aufnahmegespräch in der Kindertageseinrichtung wird Ihre Anmeldung verbindlich.

§ 5

Aufnahme und Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Eintritt in die Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird sowohl den Bedürfnissen der behinderten Kinder nach sozialer Eingliederung, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung. Grundlage für die Vergabe eines Kindergartenplatzes ist die Vollendung des dritten Lebensjahres. Bei einem Krippenplatz die Vollendung des ersten Lebensjahres. Hierbei bestimmt das Geburtsdatum die Rangfolge bei der Auswahl. Sind mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, so erfolgt die Abwägung nach folgenden Kriterien, die Aufzählung stellt keine Rangfolge dar:
- a. Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern
 - b. familiäre Situation, Sozialhilfebedürftigkeit
 - c. Geschwisterkinder
 - d. Kinder mit besonderem Hilfebedarf
 - e. Anmeldedatum
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs.1 setzt die Eingewöhnung durch das „Berliner Modell“ voraus. Die Eltern verpflichten sich zu einer etwa dreiwöchigen Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes und haben sich rechtzeitig an die betreuende Einrichtung zu wenden um die Eingewöhnung abzusprechen. Die Eingewöhnungszeit kann je nach Verlauf verkürzt werden, bspw. bei einem Wechsel von der Betreuung als unter dreijähriges Kind zur Betreuung für über Dreijährige Kinder.
- (5) Aufgrund der Beschlussfassung des Bundestags besteht seit 01.03.2020 eine Impfpflicht gegen Masern. Die Maserschutimpfung muss vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt sein. Weiter wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (7) Ein Wechsel der Kinderbetreuungsform innerhalb derselben Einrichtung nach § 2 Abs. 1 ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes maximal einmal jährlich, jeweils mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsanfang, auf schriftlichen Antrag möglich, soweit Kapazitäten verfügbar sind. Über einen Wechsel entscheidet die

Kitagesamtleitung, einen Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht. Die neu gewählte Betreuungsform ist bis Ende des Kitajahres verbindlich, eine Ummeldung in diesem Zeitraum kann nicht vorgenommen werden.

- (8) Ein Wechsel in eine andere städtische Kindertageseinrichtung ist unter Vorliegen eines sachlichen Grundes in Absprache mit der Kitagesamtleitung durch eine schriftliche Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität gegeben ist.

§ 6 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann für die Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 zum Monatsende mit einer 4-wöchigen Frist erfolgen. Sie ist schriftlich bei der Stadt Beilstein, Hauptstr. 19, 71717 Beilstein einzureichen.
- (2) Für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kitajahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kitajahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis fristlos nach vorheriger erfolgloser Anmahnung schriftlich kündigen, wenn
1. das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 2. die zu entrichtende Betreuungsgebühr in Höhe von 2 Monatsentgelten nicht bezahlt wurde,
 3. Personenberechtigte sich wiederholt nicht an die in der Benutzungsordnung festgelegten Pflichten halten,
 4. zum Schutz von anderen Kindern.

§ 7 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.
- (4) Die in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 betreuten Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal 10 Stunden begrenzt.

§ 8

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 9

Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung veranlasst haben, eine Benutzungsgebühr entsprechend der **Anlage 1** zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Maßstab für die Festsetzung der Benutzungsgebühr ist
 - 1. bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen**
 - a. die Art der Einrichtung,
 - b. der Umfang der Betreuungszeit,
 - c. das Alter des Kindes, das es im Laufe des jeweiligen Kalendermonats erreicht,
 - 2. bei den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs.1** die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren (Zählkinder) im Haushalt des Schuldners des Benutzungsentgelts,
 - 3. im Übrigen** besondere Leistungen, insbesondere Bereitstellung von Essen, Eingewöhnung usw.
- (3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Benutzungsgebühr ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H. Der Gebührenwechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt jeweils zum nächsten Ersten des Folgemonats.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Einrichtung. Es ist jeweils im Voraus bis zum 1. Tag des Monats zu zahlen. Die Gebühr ist unabhängig von den Ferienzeiten für 12 Monate im Jahr zu entrichten.
- (5) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Benutzungsentgelt auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

- (6) Die Kosten für die anfallenden Gebühren können abhängig von Ihrem Einkommen ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt übernommen werden, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind und die Kinderbetreuung erforderlich ist. Dazu muss ein Antragsformular zur Kostenübernahme beim Landratsamt Heilbronn, Wirtschaftliche Jugendhilfe gestellt werden. Bis zur Bewilligung sind die Eltern verpflichtet das Benutzungsentgelt selbst zu entrichten.

§ 9a

Essensgeld

- (1) Neben der Nutzungsgebühr nach § 8 wird für die Bereitstellung eines warmen Essens von den Sorgeberechtigten ein Essensgeld nach Absatz 2 erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Das Essensgeld beträgt monatlich 80 € bzw. 4 € je Essen. Der Beitrag ist auch während der Schließtage zu bezahlen, da es sich um einen Ganzjahresbeitrag handelt, welcher auf 12 Monate aufgeteilt ist. Für Sonderessen z.B. aufgrund von Allergien, Intoleranzen kann ein Zuschlag erhoben werden.
- (2) Im Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) sowie in der VÖ-light-Krippe in der Langhansstraße wird kein warmes Essen angeboten.
- (3) Bei Fernbleiben eines Kindes von der Einrichtung aufgrund einer Erkrankung oder einer 4 Wochen zuvor angemeldeten Abwesenheit von mehr als 10 Tagen im Kitajahr, wird am Ende des Kitajahrs (ab 31. August) auf schriftlichen Antrag das anteilige pauschale Essensentgelt für die Krankheitstage zurückerstattet. Hierzu ist der schriftliche Antrag mit ärztlicher Bescheinigung über die Erkrankung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Anträge, die nach dem 30.11. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 10

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 11

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Corona, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 12

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§13

Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Beilstein den 20.10.2020

gez. Patrick Holl
Bürgermeister